

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WIESENTHEID

Mitgliedsgemeinden: Märkte Abtswind, Rüdenhausen, Wiesentheid, Gemeinde Castell



Anzeige und Erlaubnis von Veranstaltungen

Öffentliche Feste und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinden und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens. Für die Organisatoren ist es jedoch oft schwer, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überblicken. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen daher die wichtigsten Aspekte an die Hand geben:

Allgemeiner Hinweis:

Für die Sicherheit und die reibungslose Durchführung einer Veranstaltung haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Sehen Sie daher die gesetzlichen Vorgaben und Auflagen nicht als „Last“, sondern als Ihr persönliches „Schutzschild“, welches Sie vor Regressansprüchen bewahren kann.

Was muss ich vor einer Veranstaltung „beantragen“:

1. VERANSTALTUNGSANZEIGE

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstaltet, muss dies dem Ordnungsamt anzeigen (Art. 19 Abs. 1 LStVG). Unter „Vergnügung“ versteht man eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Hierzu zählen unter anderem Straßen-, Bier- und Weinfeste, Fußballturniere, Tanz- und Discoververanstaltungen, Musikdarbietungen und Ähnliches. Keine Vergnügung sind Veranstaltungen, die vorwiegend künstlerischen, kulturellen, erzieherischen, religiösen, wissenschaftlichen oder wirtschaftswerbetechnischen Zwecken dienen, wenn sie in hierfür bestimmten Räumen (z.B. Kirchen, Schulen oder Betriebsräumen) stattfinden.

Öffentlich ist eine Vergnügung immer dann, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist (z.B. private Geburtstagsfeier mit geladenen Gästen aus dem persönlichen Umfeld).

Sofern Veranstaltungen eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedürfen (z.B. Jahrmärkte, Spezialmärkte, Messen, etc.), hat das gewerberechtliche Verfahren Vorrang.

Formalien

Die Anzeige sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Ordnungsvorliegen. Hierzu ist der amtliche Vordruck zu verwenden, den Sie unter www.vgem-wiesentheid.de unter Downloads → Ordnungsamt herunterladen können.

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anzeigen bearbeitet! Der Anzeige ist ein Grundriss des Veranstaltungsraums bzw. -ortes mit Einzeichnung der Aufbauten, Fluchtwege, Angabe der Türbreiten, Feuerlöscher, Aktionsflächen und Gastronomiefächen beizufügen.

Anzeige oder Erlaubnis?

Grundsätzlich reicht die Anzeige der Veranstaltung aus um die Veranstaltung durchführen zu dürfen. Unter folgenden Voraussetzungen ist jedoch eine ERLAUBNIS notwendig:

- Es sollen mehr als 1.000 Besucher zur Veranstaltung zugelassen werden und der Veranstaltungsort ist keine für diesen Zweck abgenommene bauliche Anlage
- Die Veranstaltung wird weniger als eine Woche im Voraus angezeigt
- Es handelt sich um eine motorsportliche Veranstaltung

Die Erlaubnis wird mit dem gleichen Vordruck beantragt.

Was passiert mit meiner Anzeige / Erlaubnisantrag

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die geplante Veranstaltung zu Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft führen kann. Hierzu werden ggf. auch Fachstellen, wie z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst usw. angehört. Zudem ist zu prüfen, ob die Vereinbarungen der „Sicherheitspartnerschaft im Landkreis Kitzingen“ eingehalten werden. Hierzu ist ggf. ein Ortstermin notwendig.

Sind Gefahren zu erwarten, trifft die Gemeinde Anordnungen in Form eines Auflagenbescheids. Bei Veranstaltungen, deren Anzeige verspätet eingegangen ist oder zu denen mehr als 1000 Besucher gleichzeitig erwartet werden, erteilt die Gemeinde eine Erlaubnis.

Wichtig: Auch nach Erteilung der Erlaubnis sind Anordnungen möglich. Zudem kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden.

Welche Auflagen sind zu erwarten?

In der Regel werden im Auflagen-/ Erlaubnisbescheid zu folgenden Punkten Regelungen getroffen:

- Es werden zum Schutz der Nachbarn und Besucher Lärmschutzgrenzwerte festgesetzt

- Es werden Sperrzeiten festgelegt. Hierbei ist zu beachten, dass im Landkreis Kitzingen (Sicherheitspartnerschaft) das Ende von Veranstaltungen in der Regel auf 03.00 Uhr festgesetzt wird.
- Es wird bestimmt, wie viele Ordnungskräfte vorzuhalten sind und wie viele dieser Ordner von einem professionellen Sicherheitsdienst gestellt werden müssen. In der Regel ist, je nach Veranstaltungstyp, ein Ordner pro 100-200 Besucher nötig. Die Aufgabe der Ordner besteht unter anderem darin, bei Notfällen orientierend und abwehrend einzugreifen. Zudem wird die Maximalbesucherzahl angeordnet.
- Der Bescheid enthält Regelungen zur Sicherheit, insbesondere zum Brandschutz, den Flucht- und Rettungswegen und der sicherheitstechnischen Infrastruktur.
- Es werden Anordnungen zur Ersten Hilfe / Sanitätsdienst und zu Brandschutzwachen getroffen.

Kosten

Die Anzeige erfolgt grundsätzlich gebührenfrei. Für Auflagenbescheide oder Erlaubnisse wird eine Gebühr von mindestens 25,- € fällig. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Was passiert, wenn ich die Veranstaltung nicht anmelde oder genehmigen lasse?

Die Nichtanzeige einer Veranstaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden kann. Die Geldbuße kann bis zu dem Wert, den der Veranstalter aus der Veranstaltung erwirtschaftet hat, erhöht werden. Zudem sind die Ordnungsbehörden und die Polizei befugt, nicht angezeigte oder genehmigte Veranstaltung zu beenden und aufzulösen.

2. BAURECHTLICHE ERLAUBNIS

Sofern Sie eine Veranstaltung innerhalb geschlossener baulicher Anlagen mit mehr als 200 Personen durchführen wollen, ist folgendes zu prüfen:

- Ist der Veranstaltungsort bau- oder gaststättenrechtlich für die Anzahl der Personen und die Durchführung von Veranstaltungen abgenommen oder liegt eine Abnahme als Versammlungsstätte vor? In diesem Fall ist nichts weiter zu veranlassen.
- Andernfalls ist die Nutzung als Versammlungsraum nach § 47 VStättVO bei der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Kitzingen mindestens eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen.

3. GASTSTÄTTENRECHTLICHE ERLAUBNIS / „SCHANKERLAUBNIS“

Eine mit Gewinnerzielung erfolgende Bewirtung (auch wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird), bei der alkoholische Getränke verabreicht werden, ist nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtig. Werden nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist der Betrieb erlaubnisfrei.

Eine dauerhafte Erlaubnis erhalten Sie beim Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet Gaststätten- und Gewerberecht.

Falls Sie ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe aufgrund eines besonderen Anlasses (z. B. Vereins-, Orts-, Musikfest etc.) nur vorübergehend betreiben wollen, kann der Betrieb unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden. Ein entsprechender besonderer Anlass ist dann anzunehmen, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, welches außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt (der Anlass muss also ausschließlich nicht-gastronomischer Art sein).

Ebenso wie die Gaststättenerlaubnis ist auch die gaststättenrechtliche Gestattung raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden.

Die gaststättenrechtliche Gestattung wird vom Ordnungsamt ausgestellt.

Voraussetzungen

a) Voraussetzung ist die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers der Gemeinde nicht bekannt, wird die Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister überprüft.

b) Voraussetzung ist ferner, dass die Räumlichkeiten den notwendigen baulichen Anforderungen entsprechen. Ist der geplante Veranstaltungsort nicht als Veranstaltungsstätte genehmigt, muss eine Einzelabnahme erfolgen, die mit weiteren Kosten verbunden ist. Festzelte über 75m² haben ein Prüfbuch, hier ist eine Abnahme durch das Bauamt notwendig.

Fristen

Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde zu stellen.

Erforderliche Unterlagen

a) Gegebenenfalls nähere Beschreibung der Räumlichkeiten

b) Gegebenenfalls Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauskunft (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)

Was sonst noch zu beachten ist

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Beachten Sie, dass für mit Lebensmittel arbeitendes Personal eine eigene Toilette vorgehalten werden muss.

Bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Eine entsprechende Versicherung ist daher abzuschließen

Zu beachten ist ferner das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (insb. sog. „stille Tage“) das Bayerisches Immissionsschutzgesetz sowie das Bayerische Naturschutzgesetz.

Denken Sie daran, ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen und diese mit ggf. durch Parkeinweiser zu bewirtschaften.

Sorgen Sie im eigenen Interesse dafür, dass ausreichend Sanitäreinrichtungen vorhanden sind, alle Flucht- und Rettungswege zur Verfügung stehen und die sicherheitstechnische Infrastruktur betriebsbereit ist.

Wir empfehlen Ihnen zur weiteren Lektüre die Hinweisbroschüre „Veranstaltung geplant?“ der Sicherheitspartnerschaft im Landkreis Kitzingen:

<http://kjr-kitzingen.de/index.php/download.html>

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.